

**Ausschuß für Schule und Weiterbildung**

**Protokoll**

50. Sitzung (nicht öffentlich)

9. März 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5432

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5782 (Neudruck)  
Vorlage 11/2536

1

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt dem Antrag Drucksache 11/5782 (Neudruck) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P.-Fraktion zu.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/5432 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Abwesenheit der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

**2 Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Rechtsgrundlagengesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/6617

14

An einen Bericht von Staatssekretär Dr. Besch (Kultusministerium) schließt sich eine Diskussion über verschiedene Aspekte, auch mit Ministerialrat Dressler (Landesbeauftragter für den Datenschutz) an.

**3 Fremdsprachen in der Berufsausbildung: Landesregierung soll Empfehlungen der deutschen Wirtschaft Folge leisten**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4683  
Vorlage 11/2311

29

- Kurze Aussprache.

**4 Kinder rüsten auf - Gewalt an Schulen wird zum Problem**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4380  
Vorlage 11/2805

in Verbindung damit:

**Gewalt an Schulen - Landesregierung zum Handeln aufgefordert**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5403

31

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

-----



**2 Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Rechtsgrundlagengesetz)**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/6617**Staatssekretär Dr. Besch (KM) führt aus:**

Meine Damen und Herren! Mit dem von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften werden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten gesetzlichen Grundlagen für die Sexualerziehung, für den Datenschutz im Schulbereich, für die Schulentlassung sowie für schulärztliche Reihenuntersuchungen geschaffen.

Zur Sexualerziehung: Wir haben in unserem Land in den Schulen eine lange Tradition behutsamer Sexualerziehung. Sie wird dadurch bestimmt, daß wir schon seit vielen Jahren Unterrichtsrichtlinien zugrundelegen, die nach breiter Abstimmung eine hohe Akzeptanz bei den gesellschaftlichen Gruppen gefunden haben.

Allerdings haben sich tiefgreifende Änderungen in unserer Gesellschaft vollzogen, die neue Probleme schaffen. An ihnen kann keine Schule vorbeigehen. Ihnen muß sie sich stellen. Ich denke zum Beispiel an die Gefahren sexueller Gewalt, sexuellen Mißbrauchs oder sexuell übertragbarer Krankheiten.

Der Landtag hat sich wiederholt mit dem Thema "Sexualaufklärung und Prävention" befaßt. Er hat die Landesregierung aufgefordert, die vorbeugende Aufklärung und Beratung unter anderem in den Schulen zu intensivieren, hierzu geeignete Modelle zu entwickeln und umzusetzen, die auch eine Verbesserung der Lehrerfortbildung beinhalten, und die schulischen Richtlinien zur Sexualerziehung zu überarbeiten. Wir wollen die Richtlinien für die Sexualerziehung fortschreiben und dabei auch die neuen Problemfelder berücksichtigen.

Dafür brauchen wir eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, eine verlässliche gesetzliche Grundlage. Dem entspricht der vorliegende Gesetzentwurf. Er bestimmt die Ziele der Sexualerziehung, legt fest, daß sie nicht als besonderes Unterrichtsfach, sondern fächerübergreifend durchgeführt werden soll. Er betont das Gebot der Toleranz und der Offenheit gegenüber unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Wertvorstellungen. Er

bestimmt die Pflicht der Schule, die Erziehungsberechtigten über Ziel, Inhalt und Methoden der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

Nach Schaffung der rechtlichen Grundlagen sollen die Richtlinien für die Sexualerziehung unter Berücksichtigung der in der parlamentarischen Beratung vorgetragene Argumente fortgeschrieben werden. Wichtig ist dabei die Feststellung, daß die ihnen vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes einen hohen Grad an Zustimmung gefunden hat - bei den Verbänden und Organisationen des Schullebens, die man zuvor beteiligt hat.

Ablichtungen der Stellungnahmen habe ich dem Ausschußvorsitzenden und den schulpolitischen Sprecherinnen und Sprechern aller Fraktionen vor einigen Tagen zugeleitet.

Zum Thema Datenschutz: Der Gesetzentwurf soll die notwendige Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schulverwaltung schaffen. Ebenso wie die Vorschriften des Datenschutzgesetzes bezieht sich auch der Schutzbereich dieser Regelungen auf alle Formen der Datenverarbeitung, das heißt auf die herkömmliche Verarbeitung auf Papier und in Akten ebenso wie auf die automatisierte Datenverarbeitung. Bei Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind automatisierte Dateien und Programme eingeführt, die sich derzeit rechtlich im wesentlichen auf Einzelerlasse und auf Dienstanweisungen stützen. Für sie schafft dieses Gesetz eine datenschutzrechtlich gesicherte Grundlage.

Entscheidende Bedeutung erhält die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs aber für die Fortentwicklung der automatisierten Datenverarbeitung, wie sie das Handlungskonzept der Landesregierung vorsieht. Um die Bedarfsermittlung, die Stellen- und Personalbewirtschaftung zu verbessern, sollen die dafür notwendigen schulspezifischen Daten künftig automatisiert erfaßt werden und dann über eine elektronische Übertragungseinrichtung (ein sogenanntes Modem) viermal im Jahr in einen Rechner des statistischen Landesamtes übermittelt werden.

Diese Form der regelmäßigen automatisierten Datenübermittlung sowie der Eröffnung des Direktzugriffs auf die amtlichen Schuldaten für alle Ebenen der Schulaufsicht erhalten damit die notwendige datenschutzrechtliche Legitimation.

Gleichzeitig weist das Gesetz die Grenze der automatisierten Verarbeitung von Individualdaten aus. Es enthält ein ausdrückliches Verbot, Verhaltensdaten, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten in Dateien automatisiert zu verarbeiten. Die vorgenommene Abgrenzung bekräftigt unsere Absicht, die automatisierte

Datenverarbeitung zur Verbesserung der Schulorganisation, nicht jedoch im Sinne eines umfassenden Personalinformationssystems einzusetzen.

**Abgeordneter Heidtmann (SPD)** erkundigt sich nach dem Ergebnis der Verbändeanhörung. Er habe das Papier nämlich noch nicht lesen können.

**Abgeordnete Philipp (CDU)** kommt auf Drucksache 11/6617, Artikel 2 Schulverwaltungsgesetz § 19 Abs. 4 zu sprechen. Darin heiße es, daß Verhaltensdaten von Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen, Ergebnisse aus den ... aufgeführten Tests, aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen nicht automatisiert verarbeitet werden dürften.

Sie erinnere in diesem Zusammenhang an die Zuschrift eines Lehrers, der den Lehrerkalender nicht mehr habe benutzen wollen, sondern seine Aufzeichnungen in einen Computer niederlegte. Angeblich könne er damit schneller und besser arbeiten. Der Regierungspräsident habe ihm dienstrechtliche Konsequenzen angedroht, wenn er weiter so verführe, was sie für abenteuerlich halte. Sie frage, ob der Lehrer nun seinen Computer benutzen dürfe.

Auf Seite 5 der Drucksache heißt es in Abs. 3, daß andere Tests und Befragungen nur mit Einwilligung zulässig seien. Sie frage, um welche Tests und Befragungen es sich hier handele.

**Abgeordnete Speth (SPD)** hält es für richtig, daß sowohl die Basis der Sexualerziehung in der Schule als auch der Datenschutz in dem Gesetzentwurf geregelt werden. Über die Richtlinien der Sexualerziehung brauche man nach der letzten Plenardebatte nicht mehr zu reden, weil diese von allen Seiten begrüßt worden seien.

Zum Datenschutz habe sie eine grundsätzliche Frage. Sie bezweifle, ob das so ausführlich im Gesetz geregelt werden müsse. Unter anderem werde darauf hingewiesen, daß noch eine Rechtsverordnung erlassen werde. Sie frage, ob es nicht ausgereicht hätte, in einem Gesetzentwurf die Basis für den Datenschutz ebenso kurz, knapp und bündig zu beschreiben, wie das bei der Sexualerziehung geschehen sei.

In Artikel 2 § 19 Abs. 4, den Frau Philipp schon angesprochen habe, gehe es um die Verhaltensdaten von Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten. Wenn man als Schulleiter wisse, daß Kinder bestimmte Behinderungen hätten, die auch deren

Leben in der Schule beeinträchtigt, vermöge sie nicht einzusehen, wieso das nicht in einem Computer gespeichert werden dürfe. Das sei doch nicht diskriminierend.

Ein Schulleiter müsse sich darauf einstellen und dafür sorgen, daß auch die Kolleginnen und Kollegen damit richtig umgingen. Es könne auch mal sein, daß Kinder zu bestimmten Zeiten Medikamente benötigten. Sie wisse nicht, warum man das ausschließen wolle. Da würden auch die Grenzen des Datenschutzes erreicht, zumal die Lehrerinnen und Lehrer diese Notizen aus Verantwortungsbewußtsein heraus machten. Wenn es hier heiße, daß die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden dürften, schließe sie daraus, daß die Daten sehr wohl anders verarbeitet werden dürften. Da frage sie sich nach den Gründen.

**Abgeordnete Woldering (CDU)** erkundigt sich danach, wie die Auslieferung der Software an den Schulen vonstatten gehe. Sie habe in der vergangenen Woche von Schulleitern gehört, daß es immer noch Schwierigkeiten gebe, daß keine Anweisungen erfolgten und keine Schulungen stattfänden. Viele Lehrer stünden ja in ihrem Kenntnisstand über Computer weit hinter dem von Schülern zurück.

**Staatssekretär Dr. Besch (KM)** kommt zunächst darauf zu sprechen, daß der Regierungspräsident in der Tat einen Lehrer gerügt habe. Das Kultusministerium habe den Regierungspräsidenten gebeten, die Rüge zu relativieren. Der Lehrer habe sich nicht nach den Rechtsvorschriften gerichtet, weil er den Computer ohne Zustimmung der Schulleitung benutzt habe. Wenn automatisierte Daten außerhalb der Schule bearbeitet werden sollten, werde die Zustimmung der Schulleitung benötigt. Vor dem Petitionsausschuß laufe im übrigen ein Verfahren.

Die Frage, ob man mit einem Grundsatzgesetz auskommen könne und das andere in Rechtsverordnungen regele, sei mit dem Datenschutzbeauftragten erörtert worden. Dabei sei man zu dem Ergebnis gekommen, dies gesetzlich zu regeln.

Was die Frage zur Software betreffe, bekomme jede Schule mit Auslieferung der Software eine Mitteilung, wann die Schulung durchgeführt werde. Niemand erhalte den Schlüssel, wenn er keine Fortbildung gemacht habe. Die Geräte dürften erst dann bedient werden, wenn die Lehrer und Lehrerinnen an der Fortbildung teilgenommen hätten. Das Ministerium habe eine Firma beauftragt, diese Schulungen systematisch an mehreren Standorten im Lande durchzuführen.

**Abgeordnete Wischermann (CDU)** berichtet von der angesprochenen Petition. Es sei richtig, daß der Lehrer die Daten der Kinder zu Hause gespeichert habe. Trotz mehrmaligem Vorsprechen beim Direktor habe er aber die Ausdrucke öffentlich verteilt, was er auch in der Petition zugegeben habe. Dieses Verhalten sei in der Art und Weise mehrfach gerügt worden.

Wie Lehrer und Lehrerinnen mit einer solchen Datei umgingen, sei sicher entscheidend, meint **Abgeordnete Speth (SPD)**. Sie persönlich glaube aber, daß eine Reihe von Lehrerinnen und Lehrern die PCs benutzten, um Noten und dergleichen abzuspeichern. Wie mit den Listen umzugehen sei, darüber müsse Klarheit bestehen. Sie könne die Entscheidung des Petitionsausschusses nachvollziehen. Möglicherweise liege hier ein Regelverstoß eines Lehrers vor, der Daten der Allgemeinheit bekanntgegeben habe.

Hinsichtlich der Fortbildung für die Software frage sie, ob auch Schulsekretärinnen einbezogen würden. Letztlich würden Daten ja hauptsächlich von Schulsekretärinnen eingegeben. Sie habe nämlich gehört, daß Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter fortgebildet würden, aber die Schulsekretärinnen nicht. Das wäre Bürokratismus und bringe praktisch nichts ein.

**Abgeordnete Philipp (CDU)** fragt, ob ein Lehrer heute ohne formalen Aufwand zu Hause oder im Lehrerzimmer einen Computer benutzen dürfe, um Daten und Beobachtungen aufzunehmen.

Auch spreche sie noch einmal die Seite 5 des Antrages, Absatz 4, an, wonach verschiedene Daten nicht automatisiert, aber sehr wohl anders verarbeitet werden dürften.

**Oberregierungsrätin Kaufhold (Kultusministerium)** führt aus, im Jahre 1988 sei eine Dienstanweisung für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der schulinternen Verwaltung herausgegeben worden. Der Schulleiter sei verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Schule. Er könne auch dem Lehrer den Einsatz des Privat-PCs gestatten. Dabei sei von Wichtigkeit, wie mit dem Ausdruck von Daten zur Erstellung der Unterrichtsverteilung oder der Erstellung von Listen umgegangen werde.

Die angesprochene Petition habe noch einmal deutlich gemacht, daß schulinterne Daten, die sehr wohl automatisiert verarbeitet werden dürften, nicht beliebig in der Öffentlichkeit verbreitet werden dürften. Auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes NRW habe der Kultusminister die Dienstanweisung damals für den Schulbereich erlassen.

Dieses Rechtsgrundlagengesetz gehe jetzt allerdings aufgrund des Volkszählungsurteils auf die Vorschriften ein, daß neben dem allgemeinen Datenschutzgesetz auch ressortbereichsspezifische Regelungen getroffen werden müßten. Dieses Rechtsgrundlagengesetz sei eine Spezialisierung der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Das Datenschutzgesetz besage, daß spätestens zu dem Zeitpunkt, wenn eine automatisierte Übermittlung von Daten erfolge, eine Rechtsgrundlage vorhanden sein müsse. In diesem Bereich gehe es um Fragen der Stellenbewirtschaftung, der Verarbeitung von Lehrerdaten in Dateien, um Unterstützung der Verfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst. Diese Dinge seien einer speziellen Regelung bedürftig.

Was die Schulung der Schulsekretärinnen betreffe, so solle der PC, der für die Erhebung von Daten für die amtliche Schulstatistik benutzt werde, auch zur Unterstützung der schulinternen Verwaltung dienen, es gehe also auch um die Erledigung der Textverarbeitung oder die Erfassung der Schülerdaten, was ja zur Zeit vom Sekretariat fast ausschließlich in Karteien festgehalten werde. Die Schulsekretärin werde künftig sicher auch mit dem neuen PC-System arbeiten und die Erfassung von Schülerdaten, die Erstellung von Listen am PC vornehmen.

Die Schulsekretärinnen seien nun keine Landesbedienstete, sondern Bedienstete der Schulträger. Das Kultusministerium habe alle Bemühungen unterstützt, Schulungen von Schulsekretärinnen sicherzustellen. Die Programme würden auf Anfrage den Schulträgern und Volkshochschuleinrichtungen zur Verfügung gestellt. Das Kultusministerium könne aber nicht eigens für die Schulsekretärinnen Schulungen durchführen, da sie eben keine Landesbediensteten seien. Viele Schulleiter, die beim Unternehmen "P.MAX" an einer Schulung teilnahmen, nähmen die Schulsekretärinnen einfach mit. Das Kultusministerium unterstütze die Schulträger und die VHS-Einrichtungen.

**Ministerialrat Dressler (Landesbeauftragter für den Datenschutz)** führt aus, sicher könne man sich darüber streiten, ob Gesetze alle Bereiche der Schule in Rechtsform widerspiegeln müßten.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes könne aber in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Schülers und des Lehrers eingegriffen werden. Jeder Eingriff in dieses Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in dem Falle, daß Daten erhoben und verarbeitet würden, bedürfe einer gesetzlichen Ermächtigung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1983 sei dem Kultusminister zum Zwecke der Erstellung einer bereichsspezifischen Regelung übersandt worden, aus der die Schüler und Lehrer erkennen könnten, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingegriffen werden dürfe.

Im Schulbereich gebe es eine Fülle von Daten, die erhoben würden, die sich nicht nur auf Name, Anschrift, Geburtsdatum oder Telefonnummer bezögen, sondern es gehe auch um Daten, die in den persönlichen Bereich, in das soziale Umfeld des Schülers, seiner Erziehungsberechtigten oder auch in die personalrechtliche Situation des Lehrers hineingingen. In der Schule fänden sich Daten, die einer "besonderen Sensibilität" unterlägen. Dafür sei eine gesetzliche Regelung notwendig, eine Rechtsverordnung würde nicht ausreichen.

In diesem Zusammenhang wolle er mit Erlaubnis des Vorsitzenden von der hessischen Regelung berichten. Dort gebe es ein Schulgesetz mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wolle daraus zitieren:

Allerdings enthält das Gesetz nicht abschließende und erschöpfende Regelungen für alle denkbaren Fragestellungen im Datenschutzbereich. Es hat sich vielmehr auf wesentliche Grundsätze beschränkt und nur dort Einzelregelungen getroffen, wo Leitentscheidungen des Gesetzgebers notwendig waren. Im übrigen hat es die weitere notwendige Konkretisierung ausdrücklich einen ergänzenden Rechtsverordnung überlassen.

Dies entspreche dem gleichen System, das man hier vorfinde.

Was die Frage von Frau Philipp zu Abs. 4 betreffe, werde hier tatsächlich ein Verbot ausgesprochen. Dieses finde sich auch in anderen gesetzlichen Regelungsbereichen wieder. Die Automation der Datenverarbeitung sei ja der Anlaß für den Gesetzgeber gewesen, darüber nachzudenken, in diesem Bereich spezifische Regelungen zu erstellen, da hier spezifische Gefährdungen vorlägen.

Was den Lehrerkalender angehe, so erinnere er sich gut daran, daß sein Vater die Lehrerkalender über die Jahre hin stapelte und im Schrank verschlossen hielt. Diese Art der Datenverarbeitung sei völlig normal.

Wenn man nun die Daten automatisiere und abspeichere, könne eine Fülle von Daten ohne weiteres auf ganz kleinem Platz in Sekundenschnelle abgefragt werden. Zum Beispiel könne man den Leistungsstand eines Schülers von den Klassen 5 bis 10 ohne weiteres abfragen. Wenn der Lehrer jetzt auch noch Verhaltensdaten speichern würde - wie oft der Schüler zu spät gekommen sei, wie oft er ermahnt worden sei -, bekäme er über Jahre hinweg ein Verhaltensprofil. Das würde er vielleicht nie tun, weil er dem Schüler ja immer wieder als Pädagoge die Chance geben wolle, sich neu zu bewähren und gewisse Dinge zu vergessen. Dieses Vergessen gebe es aber bei der automatisierten Datenverarbeitung in Zukunft nicht mehr.

Von daher sei der Gesetzgeber gefordert, darüber nachzudenken, ob er so etwas verbieten müsse. Dies sei der Sinn des § 19 Abs. 4. In Papierform dürfe der Lehrer nach wie vor Verhaltensdaten speichern, soweit es für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sei. Er müsse ja am Ende des Schuljahres ein Votum zu der Persönlichkeit des Schülers abgeben können und auch sein Verhalten beurteilen können. Dazu sei dieses Wissen vielleicht erforderlich, aber danach spiele es keine Rolle mehr.

Was den privaten PC betreffe, gehe es hier nicht um eine datenschutzrechtliche Frage, sondern um eine Datensicherheitsfrage. Wenn der Schulleiter für die Datenverarbeitung in seiner Schule verantwortlich sei, sei er als Leiter der Dienststelle für die Datenverarbeitung, die der Lehrer zu Hause bei sich betreibe, auch verantwortlich. Nun gehörten die Lehrer in eine besondere Berufsgruppe hinein, die mit den Polizeibeamten nicht gleichzustellen seien. Der Polizeibeamte verrichte seinen Polizeidienst in der Wache oder im Präsidium. Der Lehrer - ähnlich wie der Richter - verrichte einen Großteil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause. Wenn er zu Hause arbeite, müsse er zwangsläufig auch Daten zu Hause verarbeiten.

Das heiße auch, daß ihm zuzugestehen sei, daß er Daten nicht nur in Papierform zu Hause verarbeite, sondern auch den PC für seine Aufgabenerfüllung benutze. Bei der automatisierten Datenverarbeitung komme aber die Verantwortung für die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen zur Datensicherheit hinzu. Dafür sei der Schulleiter nun verantwortlich. Damit er verantwortlich sein könne, müsse er wissen, wenn zu Hause die Daten automatisiert verarbeitet würden.

Es gebe ja auch Betriebsprüfer in den Finanzämtern, die zu Hause auf PCs Steuerdaten verarbeiteten. Etliche Bürger hätten sich darüber beschwert, daß die Prüfer mit so vielen Daten nach Hause gehen dürften. Auch da sei es notwendig gewesen, daß der Verantwortliche für die Einhaltung der Datensicherheit, der Vorstehende eines Finanzamtes, genau informiert werde, was die ihm Unterstellten zu Hause auf dem PC verarbeiteten. Dies sei eine Selbstverständlichkeit. In den Finanzämtern werde

schriftlich fixiert, welche Daten automatisiert zu Hause verarbeitet würden, wann sie gelöscht werden müßten.

Es gehe also um eine interne Dienstvereinbarung zwischen Schulleiter und Lehrer. Der Schulleiter müsse die Verarbeitung zu Hause genehmigen, er sei dafür verantwortlich.

**Abgeordnete Philipp (CDU)** merkt an, es werde deutlich, daß viele Fragen offenstünden und daß über einige Dinge möglicherweise unterschiedliche Auffassungen bestünden. Vieles habe sie gar nicht überzeugt. Wenn man wüßte, was heute Lehrer nachweisen müßten, um eine Zensur zu begründen, welche Mühe dies erfordere - aufzuschreiben, ob der Schüler an einer Unterrichtsstunde teilgenommen habe, ob er sich gemeldet habe, ob er drangekommen sei usw. - dränge sich die Frage durchaus auf, warum ein Lehrer keinen Computer im Unterricht habe, in den er sofort alles eingeben könne.

Frau Philipp geht davon aus, daß es durchaus möglich sei, die Daten nach einer gewissen Zeit zu vernichten. Die unterschiedlichen Handhabungen - automatisiert/nicht automatisiert - überzeugten sie nicht.

Die Rednerin kommt auf ihre Frage zu Abs. 3 zurück, welche anderen Tests denn gemeint seien, die nur mit Einwilligung zulässig wären.

In § 1 Abs. 5 heiße es am Ende - vgl. Seite 6 der Drucksache 11/6617 -:

Dem schulpyschologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

Wer Schule von innen kenne, wisse, wie heikel eine solche Situation sein könne und daß da die Informationen fließen müßten, damit dem Kind geholfen werden könne. Deswegen gebe es ja eine Zusammenarbeit zwischen Schule und schulpyschologischem Dienst. Sie frage, inwieweit diese Einwilligung zwingend sei; und ob sich dies auf die Ausführung des Bundesverfassungsgerichtes beziehe.

Auf Seite 7 heiße es in § 19 a (1):

Daten der Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Unterrichtsorgani-

sation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.

Angesichts der Tatsache, daß vorher immer zwischen automatisierter und Handkartei unterschieden worden sei, erkundige sie sich, warum hier keine Einschränkung gemacht werde, ob die Schule hier verfahren könne, wie sie wolle. Sie bedauere, daß Herr Schaufuß nicht da sei. In einer Sitzung der Arbeitsgruppe "Förderung von ausländischen Jugendlichen und Aussiedlerkindern" sei einmal darüber diskutiert worden, an welchen Stellen der Datenschutz den Kindern in der Schule sogar schaden könne. Früher hätten Lehrer oft Kenntnisse über Kinder besessen, mit Hilfe derer sie Verhaltensweisen zum Teil hätten besser beurteilen können. Die Verweigerung aller Daten müsse auch ihre Grenzen haben. Darüber sollte gesprochen werden.

Auf Seite 9 werde in § 19 b Abs. 2 eine Rechtsverordnung angekündigt, die sich auf die Ersatzschulen in freier Trägerschaft beziehe. Sie frage, warum dies notwendig sei.

In § 20 Abs. 3 Nr. 1 würden Voraussetzungen genannt, die zur Beendigung eines Schulverhältnisses führen könnten. Dazu zähle unter anderem das ununterbrochene Fernbleiben vom Unterricht an 20 Unterrichtstagen.

In der Praxis sehe es dann so aus, daß der betreffende Schüler am 19. Tag einen Tag erscheine und dann wieder entschwinde. Sie halte es für sinnvoller, einen längeren Zeitraum zu benennen und dieses "ununterbrochen" herauszunehmen.

Leitender Ministerialrat van den Hövel (Kultusministerium) legt zur Verbändeanhörung dar, im Grunde genommen habe es keine grundlegende Kritik gegeben. Einzelne Anregungen seien zu den Formulierungen gekommen, insbesondere zur Sexualerziehung. Die Bistümer hätten sich weitgehend einverstanden erklärt.

Zum Datenschutz habe es einige Anregungen und Kritiken gegeben. Die Industrie- und Handelskammern hätten beispielsweise die Weitergabe der Leistungsdaten der Schüler im laufenden Schuljahr und die Weitergabe der Fehlzeiten an die Ausbildungsbetriebe gefordert. Einige Verbände hätten den Verzicht auf Regelungen zu den Lehrerdaten gefordert, da dies ausreichend im Datenschutzgesetz betrachtet werde.

Was die ständige Weitergabe der Leistungsdaten betreffe, werde in der Allgemeinen Schulordnung geregelt, daß die Wiedergabe der Leistungsdaten mit den Zeugnissen geschehe. Ansonsten gebe es die Elternsprechtage.

Möglicherweise gebe es Koordinierungsgespräche zwischen Ausbildungsbetrieben und Schule, in denen diese Fragen angesprochen werden könnten. Es gebe aber keine Notwendigkeit der ständigen Weitergabe von Leistungsdaten an die Ausbildungsbetriebe.

Was die Fehlzeiten betreffe, sehe die Allgemeine Schulordnung eine Regelung vor, wonach die Schule verpflichtet sei, Fehlzeiten an die Ausbilder weiterzugeben.

**ORR'in Kaufhold (KM)** erläutert, in § 19 Abs. 3 würden Tests zur Feststellung der Schulreife und zum Verfahren der Feststellung des Förderbedarfes angesprochen. Unter "anderen" Tests würden beispielsweise Intelligenztests oder Tests verstanden, die sich nicht zwingend aus Rechtsvorschriften ergäben. Sie dürften in diesem Zusammenhang nicht dokumentiert und festgehalten werden.

Was den schulppsychologischen Dienst angehe, so handele es sich hier um keine Dienststelle des Landes, sondern um eine der Gemeinde. Die Weitergabe an Dritte bedürfe ja der Einwilligung, betont **LMR van den Hövel (KM)**.

Wenn dem schulppsychologischen Dienst personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürften, müsse ein Lehrer, wenn er vermute, daß ein Kind mißhandelt werde, zunächst zu den Eltern gehen, die möglicherweise die Verursacher seien, und fragen, ob diese Vermutung untersucht werden dürfe, gibt der Vorsitzende zu bedenken.

**Ministerialrat Dressler (Lfd)** gibt an, es sei eine Verpflichtung der Verwaltung, grundsätzlich Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtung, die unter den Verwaltungsbehörden herrsche, könne keine Ermächtigungsgrundlage für eine Datenübermittlung sein. Dazu bedürfe es einer bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage.

Der Lehrer leiste hier im Grunde genommen keine Amtshilfe. Der schulppsychologische Dienst sei eine Hilfe und biete Beratung an. Beratung sei ja wie beim Arzt nicht gegen den Schüler und gegen den Erziehungsberechtigten möglich, sondern nur mit ihm. Vom Grundsatz her solle der schulppsychologische Dienst eine Hilfestellung geben, dies könne ja nicht zwangsweise geschehen. Gegen den Willen des Betroffenen könnten keine Daten an den schulppsychologischen Dienst übermittelt werden, denn das Kind und eventuell die Erziehungsberechtigten müßten zum schulppsychologischen

Dienst gehen. Ohne die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sei eine sinnvolle Arbeit des schulpsychologischen Dienstes gar nicht denkbar. Das bedeute, es fänden keine Regelungen gegen den Willen des Betroffenen statt, sondern nur zum Schutze des Betroffenen, wie der Datenschutz es überhaupt ausschließe, gegen den Betroffenen angewandt zu werden, denn der Datenschutz sei in erster Linie dazu da, denjenigen, dessen Daten verarbeitet werden sollten, mit einzubeziehen und zu schützen.

Der schulpsychologische Dienst werde nicht tätig, um den Schüler, die Mutter oder den Vater zu bevormunden, sondern um ein Problem, das bestehe, auszuräumen. Das gehe nur mit dem Betroffenen.

Er habe ständig mit Eingaben von Eltern zu tun, die sich dagegen wehrten, daß die Daten, die aus ihrem häuslichen Bereich an Lehrer herangetragen würden - sei es der Schüler, die sich vertrauensvoll an die Lehrer wendeten -, bekannt würden. Der Lehrer sei sich gar nicht darüber im klaren, daß er gegen ein Strafgesetz verstoße, das nämlich schon sehr lange im Strafgesetzbuch stehe. Darin heiße es, daß ein Amtsträger, dem Geheimnisse aus dem privaten Lebensbereich anvertraut worden sind, diese Geheimnisse nicht unbefugt offenbaren darf. - "Es sei denn, er hat einen Rechtfertigungsgrund", wirft Abgeordneter Hilgers (SPD) ein.

Dies sei das "unbefugt", fährt MR Dressler (Lfd) fort, "befugt" offenbaren dürfe er. Die kriminellen Handlungen, Mißhandlungen usw. beträfen wieder einen anderen Bereich. Er sehe die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes weniger in der Aufgabe, Mißhandlungen oder sexuellen Mißbrauch aufzuklären. Der schulpsychologische Dienst sei dazu da, um Leistungsschwierigkeiten, um persönliche Schwierigkeiten des Kindes aufzugreifen und zu helfen. Das sei eine andere Frage.

Dem Lehrer würden oft Daten aus dem häuslichen Bereich und über die persönlichen Umstände des Kindes bzw. des Schülers und auch des Erziehungsberechtigten anvertraut. Ein Lehrer, der sich als Pädagoge verstehe, müsse das Vertrauensverhältnis zwischen einem Schüler und ihm respektieren, sonst würde sich der Schüler ja gar nicht an den Lehrer wenden. Wenn in diesem Vertrauensverhältnis Daten offenbart würden, müßten sie auch in diesem Vertrauensverhältnis bleiben. Erst wenn sie hinausgehen müßten, weil der Lehrer etwas nicht mehr alleine bewältigen könne, werde er dies nur dürfen, wenn das Kind, der Schüler/die Schülerin, die Mutter oder der Vater damit einverstanden seien, daß beispielsweise auch der Schulleiter einbezogen werde.

Dies sei nicht der Fall, wenn es um erforderliche Daten gehe, die der Lehrer brauche, um überhaupt seine Aufgabe als Pädagoge erfüllen zu können. Um beispielsweise auf den Klassenlehrer einwirken zu können, müsse er schon wissen, warum ein Kind bestimmte Leistungen nicht erbringen könne.

**Abgeordneter Hilgers (SPD)** stimmt der Auffassung zu, daß es keinen Sinn mache, dem schulpсихologischen Dienst etwas ohne Einverständnis der Betroffenen mitzuteilen. Hier werde der Grundsatzstreit, der auch bei § 218 eine Rolle gespielt habe, angesprochen: Man könne nur jemandem etwas raten, der auch Rat suche. In der gesamten Psychotherapie und Sozialpädagogik gebe es überhaupt keine Gesprächsführungstechnik für ein Beratungsgespräch mit jemandem, der keinen Rat suche.

Wenn man den Bereich der Erziehungs- und Familienberatung einmal verlasse und zur staatlichen Eingriffsverwaltung komme, sehe die Sache wieder anders aus. Der allgemeine soziale Dienst des Jugendamtes bekomme zum Beispiel eine gerichtliche Aufforderung, dafür zu sorgen, daß ein Jugendlicher, der 250 Diebstähle von Autos begangen habe, außerhalb der Familien erzogen werde. Die Eltern weigerten sich aber. Zu diesem Zweck beantrage das Jugendamt dann beim Vormundschaftsgericht die Entziehung der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Amtsvormundes, um letztlich die Erziehung außerhalb der Familien durchführen zu können.

Es sei üblich, daß für diese Ermittlungen bei der Schule eine Anfrage über die schulische Situation gestellt werde. Im KJHG stehe, daß alle Daten, die zur Erfüllung der Aufgabe dienen, übermittelt werden müßten.

In diesem Zusammenhang spiele das Thema Pflichtkollision eine Rolle, was ja auch in der Ausbildung der Sozialarbeiter einen breiten Raum einnehme. Der Lehrer müsse die Pflicht zu helfen mit der Pflicht gemäß § 203 StGB, nach der er alles, was ihm anvertraut worden ist, nicht weitergeben darf, abwägen. Er müsse entscheiden, ob er bestimmte Straftaten anzeigen müsse. Die Pflichtkollision stehe zum Beispiel bei der Drogenhilfe permanent zur Debatte und verlange Supervision. Ein Beratungsgespräch könne man wohl anonymisieren. Es stelle sich für ihn aber die Frage, ob in der Lehrerausbildung das Thema Pflichtkollision in diesem Sinne nicht neu aufgenommen werden müsse.

Erziehungsberatungsstellen, Eheberatungsstellen und die Behörden selbst stünden immer wieder vor diesen schwierigen Entscheidungsprozessen. Bei sexuellem Mißbrauch müsse die Krisenintervention vorbereitet werden. Es bestehe aber auch die Pflicht, den Staat über Straftaten zu informieren. Eventuell werde diese Pflicht so

gewichtig, daß sie im Einzelfall überwiege. Er sehe nicht, daß Lehrerinnen und Lehrer während ihres Studiums die Voraussetzungen mitbekämen, in solch schwierigen Situationen verantwortliche Entscheidungen treffen zu können. Nach dem, was er von Herrn Dressler gehört habe, werde dies ja zukünftig von ihnen verlangt beziehungsweise sei jetzt schon Rechtslage. Dann bestehe auch die Pflicht seitens des Landes, sie in der Ausbildung schon in die Lage zu versetzen, daß sie solche Entscheidungen mit sich ausmachen könnten.

**Abgeordneter Heidtmann (SPD)** plädiert angesichts der vielfältigen Fragestellungen und Unklarheiten in diesem Gesetz dafür, den Lehrerinnen und Lehrern, die damit umgehen sollten, landesweit Seminare anzubieten, damit sie das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften auch verstünden.

Daß eine vernünftige Beratung und Hilfe nur dann möglich sein kann, wenn die Leute auch bereit sind, sich helfen zu lassen, liegt nach Ansicht des **Vorsitzenden** klar auf der Hand. Wenn ein Lehrer den Eindruck beziehungsweise die Vermutung habe, daß ein Kind geschlagen werde, müsse er sich sehr vorsichtig an die Sache herantasten. Zunächst einmal dürfe er keine Behauptung in die Welt setzen oder bestimmte Verfahren initiieren, die sich nachher als irrelevant erwiesen.

Es böte sich an, einen befreundeten Schulpsychologen um Rat zu bieten, daß dieser sich eventuell mit dem Schüler unterhalte. Das wäre nach dem Gesetz ja nicht erlaubt. Der Lehrer müsse zunächst verkünden, daß er von einer Mißhandlung ausgehe, und dann alle Genehmigungen einholen. Er müsse sich selbst darum kümmern, an mehr Informationen zu kommen. Letztlich dürfe er sich ja nach dieser Bestimmung nirgendwo anders einen Rat holen.

In der Grundschule werde einem Lehrer mitgeteilt, daß der Vater eines Schülers ständig alkoholisiert herumlaufe, führt **Abgeordnete Philipp (CDU)** als Beispiel an. Das Kind zeige Auffälligkeiten. Dies teile sie nun dem schulpsychologischen Dienst mit. Das Kind werde vom schulpsychologischen Dienst eingeladen, irgendwann auch die Eltern. Man bemühe sich mühsam ein halbes oder ein ganzes Jahr lang, eine Vertrauensbasis aufzubauen, um herauszufinden, daß zu Hause in erheblichem Maße Alkohol konsumiert werde. Nur mit Einwilligung der Betroffenen dürfe so etwas ja übermittelt werden. Wenn die Eltern nun nicht mitmachten, könne der schulpsychologische Dienst also zugunsten der Kinder erst gar nicht tätig werden. Dies entspreche dem Fall, den Herr Frey eben angeführt habe. Die Regelung sei schulfremd.

Sie wiederhole ihre Frage, ob es eine übergeordnete Einschränkung vom Verfassungsgericht gebe, die eine solche Formulierung erforderlich mache.

Eine entsprechende Stelle finde sich in dem sechsten Band, in dem das Urteil über die Volkszählung stehe, gibt Staatssekretär Dr. Besch (KM) an.

Er habe den Eindruck, daß in der Diskussion das gesamte Schulrecht debattiert werde. Hier gehe es aber allein um die Frage, was gespeichert werden dürfe und nicht darum, ob der schulpyschologische Dienst beteiligt werden solle oder nicht.

Auf Seite 6 des Gesetzentwurfes gehe es aber um die Weitergabe, bemerkt Abgeordnete Philipp (CDU).

Aber nur um die Weitergabe dessen, was gespeichert sei, erwidert Staatssekretär Dr. Besch (KM). Der ganze Gesetzentwurf beziehe sich nur auf gespeicherte Daten. Im übrigen habe er nicht die Sorge, daß irgendwelche armen Lehrer Defizite bezüglich dieses Gesetzentwurfes hätten. Das Gegenteil sei der Fall.

Seit 1988 würden Datenschutz und Datensicherheit in den Lehrerfortbildungsveranstaltungen behandelt. Die vielen Besprechungen mit den Personalräten, die ein großes Problembewußtsein zeigten, hätten gerade zu diesem Gesetz geführt.

Der Vorsitzende der Einigungsstelle habe eine Entscheidung über die Einführung der PCs an den Schulen zurückgestellt, bis dieses Gesetz verabschiedet sei. Er habe die Personalräte dazu gebracht, zu warten.

Der "gläserne" Lehrer sei nicht gewollt. Möglichst wenig solle gespeichert werden, was man abrufen könne. Nur wenn man den Nachweis erbringen könne, daß dies für die Schulverwaltung unabdingbar sei, hätten die Personalräte zugestimmt, auf diesem Gebiet etwas zu tun. Er widerspreche der Auffassung, daß die Lehrer mit diesen Bestimmungen nicht umgehen könnten. Das Rechtsgrundlagengesetz sei ein Minimum des Schutzes für sie selber und ihre Daten.

Das Kultusministerium habe ein Interesse daran, dieses Gesetz bald in Kraft zu setzen, weil die Geräte an den Schulen für die personenbezogenen Daten so lange nicht benutzt werden dürften, bis das Gesetz verabschiedet sei. Im Schulausschuß herrsche die Meinung vor, daß der Datenschutz wohl zu weit gehe. Dem stehe aber

ein Klientel gegenüber, das genau vom Gegenteil ausgehe, daß nämlich der Datenschutz gar nicht weit genug gehe.

Die Vertreter des Ministeriums seien gerne bereit, weitere Fragen, die dem Ministerium zugeleitet würden, mit zuständigen Fachleuten zu besprechen und zu beantworten.

**Abgeordnete Philipp (CDU)** kommt noch einmal auf § 26 Abs. 3 Nr. 1 zurück, in dem die Beendigung des Schulverhältnisses angesprochen werde. Wenn ein 20tägiges ununterbrochenes Fernbleiben von der Schule vorliege, könne demnach die Beendigung des Schulverhältnisses neben anderen pädagogischen Maßnahmen ausgesprochen werden. Sie frage, ob man nicht zu einer anderen Regelung im Sinne eines längeren Zeitraumes kommen müßte.

**Staatssekretär Dr. Besch (KM)** erklärt sich bereit zu klären, ob die Allgemeine Schulordnung an dieser Stelle geändert werden solle und ob es sinnvoll sei, die Schüler auch dann von der Schule verweisen zu können, wenn sie nicht hintereinander 19 oder 20 Tage fehlten, sondern wenn sie über einen bestimmten Zeitraum hinweg unentschuldigt vom Unterricht fernblieben. Er wolle diese Frage bis zur nächsten Sitzung klären.

Es gehe hier aber um nichtschulpflichtige Schüler und Schülerinnen, gibt der **Vorsitzende** zu bedenken.

### **3 Fremdsprachen in der Berufsausbildung: Landesregierung soll Empfehlungen der deutschen Wirtschaft Folge leisten**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4683  
Vorlage 11/2311

Über diesen Antrag sei plenar und im Ausschuß beraten worden, auch hätten die Sprecher der Fraktionen untereinander versucht, eine gemeinsame Lösung zu finden,